

Information zum Freistellungsauftrag

Um Ihnen die Dividende in voller Höhe ohne Abzug der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung. Maximal können Ledige Freistellungsaufträge in Höhe von 801,00 EURO bzw. zusammenveranlagte Ehegatten von 1.602,00 EURO erteilen. Wenn Sie also noch unverbrauchte Freistellungsfreibeträge haben, können Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilen.

Sollten Sie keine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abgeben und nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (weil Sie z.B. Rentner sind oder keine steuerpflichtigen Einkommen beziehen) und Zinseinkünfte über dem Sparer-Pauschbetrag beziehen, so können Sie beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Auch wenn Sie uns eine Nichtveranlagungsbescheinigung einreichen, können wir Ihnen wie bisher die Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausbezahlen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung bleibt i.d.R. drei Jahre gültig. Bitte denken Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer daran, eine neue Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen.

Bei einer Ausschüttung von 4% auf ein Geschäftsguthaben von 1.050,00 EURO (1 Anteil) erhalten Sie eine Dividende von 42,00 EURO, 2.100,00 EURO (2 Anteile) wären es 84,00 EURO usw. Sie benötigen einen Freibetrag in entsprechender Höhe der Dividendenausschüttung.

Steueridentifikationsnummer

Aufgrund des Jahressteuergesetz muss auf Freistellungsaufträgen die persönliche Steueridentifikationsnummer angegeben werden (bei gemeinsamen Aufträgen auch die Nummer des Ehegatten). Wenn diese Angabe fehlt, ist der Freistellungsauftrag nicht wirksam und darf bei Dividenden- und/oder Zinszahlungen nicht berücksichtigt werden.

Wo finde ich die Steuer-Identifikationsnummer?

Die IdNr. steht in der Regel auf Ihrer Lohnsteuerkarte oder in Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid. Andernfalls können Sie die IdNr. auch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfordern. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss diese Anfrage vom Kunden schriftlich an das BZSt mit folgenden Angaben gesendet werden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort.

Dies kann entweder über das Eingabeformular im Internetportal des BZSt unter www.identifikationsmerkmal.de oder per Post an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 3, 53221 Bonn, erfolgen. Das BZSt wird dann die Steueridentifikationsnummer schriftlich mitteilen.

Kirchensteuer

Soweit Sie uns keinen Freistellungsauftrag erteilen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung zur Verfügung stellen, sind wir ab dem 01.01.2015 bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht gesetzlich daran gebunden, bei Dividendenzahlungen zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen. Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum 01.09. – 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einem eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen und bis auf Widerruf einen sogenannten Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug unterbleibt dann. Für die Erteilung des Sperrvermerks ist ein vorgegebenes Formular zu verwenden, welches unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit steht. Sollten Sie kirchensteuerpflichtig sein, wären Sie nach der Erteilung eines Sperrvermerks verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, um zur Kirchensteuer veranlagt zu werden.

Sollten Sie grundsätzlich keine Einwände dagegen haben, dass der Genossenschaft die Daten Ihrer Religionszugehörigkeit übermittelt werden, empfiehlt es sich daher, keinen Sperrvermerk eintragen zu lassen, sprich: Sie müssten nichts unternehmen.

Bei Fragen und für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), An der Küpe 1, 53225 Bonn (www.bzst.de) unter der Tel. Nr. 0228/406-1240 oder Ihr zuständiges Finanzamt.